

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Unsere Verkäufe, Lieferungen und sonstige Leistungen (im Folgenden einheitlich: „Lieferungen“) erfolgen nur nach Massgabe dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „diese AVLB“). Der Kunde erklärt sich durch deren widerspruchsfreie Entgegennahme mit ihrer Geltung für die jeweilige Lieferung sowie für alle Folgegeschäfte einverstanden. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AVLB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.

1.2 Wir behalten uns vor, diese AVLB veränderten Umständen anzupassen. Der Kunde erklärt sein Einverständnis mit der Geltung der geänderten Bedingungen, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang bei ihm schriftlich widerspricht und er von uns anlässlich der Bekanntgabe der geänderten Bedingungen auf die Bedeutung seines Schweigens besonders hingewiesen wurde.

2. ANGEBOT, PRODUKTINFORMATIONEN, BERATUNGS- UND UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN, GARANTIEN, VERTRAGSABSCHLUSS

2.1 Die in Datenblättern, Produktspezifikationen, Produktbeschreibungen, Broschüren und Werbematerial enthaltenen Informationen und Daten dienen als Richtschnur und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2.2 Beschaffungsangaben gelten nur dann als Garantien, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die Übernahme eines Beschaffungsrisikos.

2.3 Falls wir nicht gesondert fakturierte Beratung und Unterstützung bezüglich der Produkt- und Verarbeitungseigenschaften unserer Produkte, einschliesslich Zeichnungen, Berechnungen und Materiallisten zur Verfügung stellen, bleibt es die alleinige Verantwortung des Kunden, sich von der Richtigkeit und Vollständigkeit zu vergewissern und unsere Produkte sicher, anwendungsgerecht und fehlerfrei zu verwenden.

2.4 Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die erforderlichen Genehmigungen einzuholen und die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

2.5 Unsere Angebote werden unverbindlich aufgrund der uns zur Verfügung gestellten oder übermittelten Angaben oder Planunterlagen ausgearbeitet. Die Gültigkeitsdauer entspricht dem Vermerk auf dem jeweiligen Angebot (abhängig von der aktuellen Marktsituation). Bei fehlenden Angaben beträgt sie maximal 30 Tage. Der Vertrag ist erst dann zustande gekommen, wenn wir die Auftragsbestätigung schriftlich erteilen und alle erforderlichen Genehmigungen (insbesondere Ein- und Ausfuhrgenehmigungen) erteilt, keine Sanktionen gegen den Kunden selbst oder dessen Aktionäre bestehen und eine ausreichende Kreditversicherung sowie sonstige vereinbarte Zahlungssicherheiten (z.B. Letter of Credit) vorhanden und nachgewiesen sind. Unsere Angebote werden hinfällig, wenn nachträglich Angaben, Masse oder Pläne geändert werden. Hinsichtlich des offerierten Materials bleiben die üblichen Werktoleranzen in Bezug auf Masse, Gewicht, Festigkeit und Beschaffenheit sowie eventuelle Mass- und Verformungstoleranzen, die durch den Walzprozess oder eine anderweitige Fertigung des Materials entstehen können, ausdrücklich vorbehalten. Im Übrigen ist unsere aktuelle technische Dokumentation massgebend. Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, haben offerierte Preise und Konditionen nur so lange Gültigkeit, als die Rohmaterialkosten unverändert bleiben. Rohmaterialpreiserhöhungen, die vor der definitiven Auftragserteilung eintreten, werden zusätzlich verrechnet.

2.6 Unsere Auftragsbestätigungen sind vom Kunden genau zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich Profiltypen, Materialstärken, Materialarten, Beschichtungsqualität, Beschichtungsseite, Farbe, Massen und Stückzahlen. Unstimmigkeiten müssen spätestens 48 Stunden nach Erhalt der Auftragsbestätigung bei uns gemeldet sein. Nach Ablauf dieser Frist sind wir frei, die bestellte Ware gemäss Auftragsbestätigung zu produzieren und in Rechnung zu stellen.

2.7 Nach Zustandekommen des Vertrages eingehende Änderungswünsche können nur dann berücksichtigt werden, wenn wir einer Änderung aufgrund des Standes der Vorarbeiten noch zustimmen können. Durch solche nachträgliche Änderungen entstehende Kosten und Lieferverzögerungen gehen zu Lasten des Kunden.

3. BESCHAFFENHEIT, MENGE, LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG, GLOBALBESTELLUNGEN

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die einschlägigen DIN-Normen. Für die Toleranzen gelten die Richtlinien nach EPAQ und für die MONTALINE®-Produkte unsere interne Werkstoleranz. Im Übrigen werden unsere Waren in handelsüblicher Qualität und Ausführung geliefert, unter Berücksichtigung fabrikationsbedingter handelsüblicher Toleranzen für Abmessungen, Gewichte und Gütebedingungen. Bei Zusatz- und Nachlieferungen kann es zu Farbunterschieden kommen. Auch diesbezüglich gelten die entsprechenden Normen und Toleranzen. Bezugnahmen auf technische Normen, Werkstoffblätter oder Werksprüfungen stellen keine Beschaffungsgarantien dar. Äusserungen von uns, unseren Gehilfen oder von etwaigen Herstellern oder deren Gehilfen, insbesondere in Werbeunterlagen oder auf Websites, über die Beschaffenheit unserer Ware vermögen Sachmängelrechte des Kunden nur dann zu begründen, wenn sie ausdrücklich zum Bestandteil einer Beschaffungsvereinbarung oder des Vertrages gemacht werden.

3.2 Für Stückzahlen, Gewichte und Masse der Lieferung sind die von uns vor Bereitstellung zum Versand ermittelten Werte massgeblich.

3.3 Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind produktions- oder verarbeitungstechnisch bedingte Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 3% der bestellten Menge oder Stückzahl gestattet.

3.4 Teillieferungen und -leistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

3.5 Grundsätzlich muss die bestellte Ware im Werk Villmergen abgeholt werden (FCA gemäss Incoterms 2020). Wir liefern nur gestützt auf eine Vereinbarung und nur in ausgewählte Länder. In diesen Fällen gilt DAP gemäss Incoterms 2020.

3.6 Die Ware wird von uns sorgfältig verpackt. Für Transportschäden haften alleine die beteiligten Transportunternehmen. Besondere Wünsche betreffend Versand und Verpackung sind uns bekannt zu geben. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Kunde. Zur Gewährung der Sicherheit und zur Vermeidung von Beschädigungen sind wir frei in der Gestaltung der Verladereihenfolge.

3.7 Die Gefahr geht mit der Übernahme durch den Spediteur oder eine sonstige Transportperson auf den Kunden über. Der Spediteur oder die Transportperson hat alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Falls keine Weisung des Kunden vorliegt, obliegt uns die Auswahl einer geeigneten Transportperson. Die Gefahr geht auch dann auf den Kunden über, wenn Waren auf Wunsch des Kunden bei uns gelagert werden. Im Falle der Versendung der Ware ist diese bei ihrer Übernahme unverzüglich durch den Kunden oder einen von diesem bestimmten Dritten in Bezug auf Vollständigkeit sowie hinsichtlich eventueller Schäden zu prüfen. Sind Mängel festzustellen, ist durch den Frachtführer eine schriftliche Tatbestandsaufnahme erstellen zu lassen. Äusserlich nicht erkennbare Mängel sind umgehend nach deren Entdeckung, spätestens aber 8 Tage nach Ablieferung und in jedem Fall vor der Verarbeitung, Montage oder sonstiger Verwendung der Ware, dem Frachtführer und uns schriftlich zu melden. Mängelrügen entbinden nicht von der fristgemässen Zahlung und berechtigen nicht, Abzüge vorzunehmen. Die beschädigte Ware ist uns zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung bedarf unseres vorgängigen ausdrücklichen Einverständnisses. Die Rücksendung erfolgt im Original oder einer gleichwertigen ordnungsgemässen Verpackung frachtfrei an uns. Auf der Baustelle und in seinem eigenen Zugriffsbereich hat der Kunde sicherzustellen, dass die Ware ordnungsgemäss abgeladen und sicher gelagert wird.

3.8 Unsere Leistungs- und Lieferungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

3.9 Mangels abweichender Vereinbarung der Parteien gelten Angaben zur Liefer- und Leistungszeit nur annähernd. Bei nur annähernden Liefer- und Leistungsfristen kann der Kunde die Fälligkeit unserer Lieferungen frühestens einen Monat nach Ablauf der genannten und ggf. gemäss Ziffer 3.11 verlängerten annähernden Liefer- und Leistungsfrist herbeiführen. Im Falle annähernder Lieferfristen hat der Kunde die Ware innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Übergabe- bzw. Versandbereitschaft durch uns abzunehmen.

3.10 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung sämtlicher vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie der Klärung aller technischen Fragen durch den Kunden.

3.11 Lieferfristen und -termine gelten unter ausdrücklichem Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt, Naturereignissen, gravierenden Betriebsstörungen, Rohstoffmangel (namentlich infolge von Lieferverzögerungen der Stahl- und Aluminiumwerke), Streiks, Aussperrungen und anderen unvorhergesehenen Umständen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Tritt eine dieser Begebenheiten ein, sind wir von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Termine entbunden. Der Besteller ist berechtigt, für verspätete Lieferungen eine Verzugsentschädigung geltend zu machen, soweit eine Verspätung nachweisbar durch uns alleine verschuldet wurde und der Besteller einen Schaden als Folge dieser Verspätung nachweisen kann. Der Besteller ist dabei verpflichtet alles zu unternehmen, um den Schaden möglichst tief zu halten. Wird dem Besteller durch Ersatzlieferung ausgeholfen, fällt der Anspruch auf eine Verzugsentschädigung dahin. Mitgeltend sind die CMR-Frachtbestimmungen für verspätete Lieferungen. Die Verzugsentschädigung beträgt für jede Kalenderwoche der Verspätung höchstens 1/2%, insgesamt aber nicht mehr als 5%, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Teils der Lieferung. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben keinen Anspruch auf eine Verzugsentschädigung. Nach Erreichen des Maximums der Verzugsentschädigung hat uns der Besteller schriftlich eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die wir zu vertreten haben, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern. Wegen Verspätung der Lieferungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche ausser den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit, jedoch gilt sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

3.12 Bei nicht rechtzeitiger Abnahme bzw. nicht rechtzeitigem Abruf durch den Kunden sind wir unbeschadet unseres Erfüllungsanspruchs sowie weiterer Rechte berechtigt, Ersatz unserer Mehraufwendungen zu verlangen sowie die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Falls sich auf Wunsch des Kunden der Produktionszeitpunkt verlagert, gilt in Bezug auf den Preis Ziffer 4.1.

3.13 Es gelten die Incoterms in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung, soweit diese AVLB keine abweichenden Regelungen enthalten.

3.14 Die Versicherung der Ware gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn sie von uns abzuschliessen ist, gehen die Kosten der Versicherung zu Lasten des Kunden.

3.15 Für Postsendungen wird das gesamte Porto zzgl. allfälliger Expresszuschlag belastet.

3.16 Für Globalbestellungen gelten folgende spezielle Bestimmungen:

- Eine Globalbestellung ist verbindlich.
- Die Bezugsmenge, auf welche sich die Konditionen der Globalbestellung beziehen, beträgt bei unserem Standardmaterial +/- 5% der in der Globalbestellung festgelegten Gesamtmenge und bei einem Sondermaterialeinkauf + 0%/ - 5%. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Planung auch allfällig benötigte Mengen für Flachblech und Formteile zu berücksichtigen.
- Der Kunde hat eine Abnahmepflicht. Bei Abweichungen in der bezogenen Gesamtmenge verändern sich der Preis und der Liefertermin. Bei einem Sondermaterialeinkauf muss der Kunde in jedem Fall die gesamte gelieferte Menge abnehmen.
- Wenn wir mehr als die ursprüngliche Bestellmenge liefern sollen (sog. Mehrmenge), werden der Preis und der Liefertermin für die Mehrmenge neu verhandelt. Der Kunde nimmt in diesem Fall leichte Farbabweichungen aufgrund einer anderen Vormaterialcharge in Kauf.
- Wenn wir weniger als die ursprüngliche Bestellmenge liefern sollen (sog. Mindermenge), muss der Kunde die ursprüngliche Bestellmenge bezahlen.
- Terminverschiebungen sind nur in gegenseitiger Absprache zwischen den Parteien möglich. Sie bewirken Preisanpassungen.
- Je Abruf ist bei uns ein produktions- und planungstechnisch bedingter Vorlauf von mindestens 2 Wochen notwendig. Für Sonderbearbeitungen (Runden, Knicken, Kopfkantungen, Perfo, Unterlängen etc.) ist mindestens eine zusätzliche Woche vorzusehen. Der angegebene Stücklistentermin ist für eine termingerechte Auslieferung einzuhalten. Verspätet eingehende Stücklisten führen zu einer Neuterminierung der Auslieferung gemäss unserer aktuellen Auslastung.

4. PREISE UND KOSTEN

4.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste und verstehen sich Preise ab Werk oder ab Lager (ggfs. eines Dritten). Im Preis inbegriffen sind die Kosten der Normalverpackung, die benötigt wird, um die Ware ohne Schaden zu transportieren. Aus transporttechnischen Gründen ist es möglich, dass eine Spezialverpackung sowie ein spezielles Verladesystem benötigt wird. Die dadurch entstehenden Mehrkosten werden dem Kunden separat verrechnet. Sonderverpackungen aufgrund entsprechender Wünsche des Kunden sind ebenfalls separat zu vergüten. Eine Rücknahme bzw. Rückvergütung des Verpackungsmaterials erfolgt nicht. Alle Preise beruhen auf den Kostenfaktoren im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Treten später wesentliche Erhöhungen der Kosten für Rohstoffe, Energie, Frachten und Verpackungsmaterial bei uns oder unseren Lieferanten ein und führen diese zu einer wesentlichen Erhöhung unserer Einkaufspreise oder Selbstkosten (mindestens 5%), so sind wir berechtigt, unverzüglich Verhandlungen über eine Preisanpassung zu verlangen, es sei denn der Preis ist ausdrücklich als Festpreis bestätigt worden. Kommt innerhalb angemessener Frist eine Übereinkunft nicht zustande, so sind wir bezüglich noch ausstehender Lieferungen von unserer Lieferpflicht entbunden. Für Kleinmengen wird ein Zuschlag in Rechnung gestellt.

4.2 Wenn aus vom Kunden zu verantwortenden Gründen eine Herstellung und Lieferung der Ware nicht spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Auftragsbestätigung durch uns möglich ist, sind wir berechtigt, sämtliche durch Erhöhung der Kostenfaktoren zwischen Vertragsabschluss und Auslieferung entstandenen Mehrkosten auf den Kunden zu überwälzen und die am Tage der Auslieferung gültigen Preise zu verrechnen.

4.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

4.4 Ein Skontoabzug bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.

4.5 Soweit Waren auf Wunsch des Kunden bei uns gelagert werden, gehen die hierfür anfallenden Kosten und Gefahren zu Lasten des Kunden.

4.6 Erstellen wir einen Kostenvoranschlag, so übernehmen wir keine Gewähr für die Preisansätze des Kostenvoranschlags.

5. ZAHLUNG, VERRECHNUNG, ABTRETUNG

5.1 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bei uns bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Konto an. Die Zahlungen des Kunden sind an unserem handelsrechtlichen Sitz ohne Abzug von Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Kunde. Anderslautende Zahlungsbedingungen können schriftlich vereinbart werden.

5.2 Bei Zahlungsverzug fallen Verzugszinsen in Höhe von 5% an, sofern uns nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zustehen. Zusätzlich werden Mahngebühren von CHF 20.00 / EUR 20.00 in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens sowie sonstiger gesetzlicher Rechte wegen Verzuges bleibt vorbehalten.

5.3 Stehen mehrere Forderungen gegen den Kunden offen und reicht eine Zahlung des Kunden nicht zur Tilgung sämtlicher Forderungen aus, so erfolgt die Tilgung nach den gesetzlichen Vorschriften (Art. 87 OR), selbst wenn der Kunde ausdrücklich auf eine bestimmte Forderung gezahlt hat.

5.4 Die Verrechnung oder die Ausübung eines gesetzlichen Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts wegen von uns bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden (beispielsweise wegen Mängel der Sache) sind ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts ist auch insoweit ausgeschlossen, als die Gegenansprüche des Kunden nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5.5 Wenn der Kunde Zahlungstermine nicht einhält oder wenn nach Abschluss des Vertrags aus sonstigen Gründen erkennbar wird, dass unsere Forderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet werden, stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere das Recht auf Leistungsverweigerung bis zur Erbringung der Gegenleistung bzw. bis zur Leistung einer entsprechenden Sicherheit, sowie das Recht auf Vertragsrücktritt.

5.6 Lieferansprüche gegen uns kann der Kunde nicht an Dritte abtreten. Wir sind auch nicht verpflichtet, auf Weisung des Kunden an Dritte zu liefern.

5.7 Sollte nach Vertragsabschluss bekannt werden, dass die Abwicklung eines Kreditgeschäftes nicht möglich ist, behalten wir uns vor, für den ganzen Wert der bestellten Ware oder den grössten Teil davon Vorauszahlung zu verlangen oder die Ablieferung gegen Barzahlung bei Empfang der Ware auszuführen. Ein Verrechnungsrecht steht dem Kunden nur für anerkannte oder gerichtlich rechtskräftig festgestellte Forderungen zu.

6. MÄNGELRÜGE, ANSPRÜCHE WEGEN SACH- UND RECHTSMÄNGELN, WEISUNGEN DES KUNDEN, BERATUNG

6.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäss nachgekommen ist. Bei offensichtlicher Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Ware sind uns die Beanstandungen innerhalb von 8 Tagen nach Ankunft der Lieferung am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Bezeichnung des Fehlers und der Rechnungsnummer anzuzeigen. Versteckte Mängel hat der Kunde unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Auf unsere Aufforderung sind Belege, Fotos, Muster, Packzettel und/oder die fehlerhafte Ware an uns zurückzusenden. Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit der Lieferung sind ausgeschlossen, wenn er dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

6.2 Ist die Ware mangelhaft, können wir nach unserer Wahl als Nacherfüllung die Mängel beseitigen oder mangelfreien Ersatz leisten. Erst wenn dies wiederholt fehlgeschlagen oder unzumutbar sein sollte und es sich um erhebliche Mängel handelt, ist der Kunde nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt oder zur Minderung berechtigt. Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden nach Massgabe von Ziffer 6.3 zu. Hinsichtlich etwaiger Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von 3 Monaten ab Ablieferung bzw. Ausführung, die aber mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist für unsere ursprüngliche Leistung läuft (vgl. Ziffer 6.10).

6.3 Wir haften nach dem Produkthaftungspflichtgesetz in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer selbständigen Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen. Ebenso haften wir bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haften wir nicht. Unsere Haftung ist auf den direkten Schaden begrenzt. Die betragsliche Haftungsobergrenze liegt maximal in der Höhe des Auftragswertes. Wir haften nicht für indirekte Schäden oder Mängelfolgeschäden.

6.4 Ansprüche auf Ersatz von Schäden aller Art, die infolge unsachgemässer Behandlung, Lagerung, Veränderung, Montage und/oder Bedienung der Ware oder durch fehlerhafte Beratung oder Einweisung durch den Kunden oder durch Nichtbeachtung unserer technischen Vorgaben insbesondere in Installationshandbüchern und der technischen Vorgaben unserer Zulieferer für zugekaufte Teile entstehen, sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie zu vertreten. Zudem trägt der Kunde die Verantwortung für die Verwendung eines auf seinen Wunsch auf der Ware erscheinenden Designs, Warenzeichens oder Handelsnamens.

6.5 Ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz statt der Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, so muss er sich auf unser Verlangen binnen angemessener Frist erklären, ob und wie er von diesen Rechten Gebrauch machen wird. Erklärt er sich nicht fristgerecht oder besteht er auf der Lieferung, ist er zur Ausübung dieser Rechte erst nach fruchtlosem Ablauf einer weiteren angemessenen Nachfrist berechtigt.

6.6 Bei deklassierter Ware und Ware zweiter Wahl sind jegliche Mängelrechte ausgeschlossen, die ihm bei Abschluss des Vertrags bekannt sind. Für Mängel, die dem Kunden zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben sind, haften wir ebenfalls nicht, es sei denn, wir haben den Mangel arglistig verschwiegen oder eine entsprechende selbständige Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen.

6.7 Für Mängel, die auf einer Weisung oder Vorgabe des Kunden beruhen, haften wir nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser AVLB nur dann, wenn wir gegenüber dem Kunden das Risiko des Eintritts von Mängeln infolge der Weisung oder Vorgabe schriftlich übernommen haben. Der Kunde ist uns gegenüber dafür verantwortlich, dass Weisungen und Vorgaben nicht zu einem Mangel der von uns hergestellten bzw. gelieferten Ware führen, es sei denn, wir haben das vorgenannte Risiko des Eintritts von Mängeln schriftlich übernommen.

6.8 Es obliegt dem Kunden, die Eignung der Ware für den von ihm vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Etwaige von uns für den Kunden gefertigte Dokumente, von uns erteilte Ratschläge sowie von uns abgegebene Empfehlungen erfolgen ohne Begründung einer Verbindlichkeit. Sie sind vor ihrer Umsetzung vom Kunden selbst - ggf. unter Einholung fachkundigen Rates Dritter sorgfältig zu prüfen.

6.9 Stellt sich bei der Prüfung geltend gemachter Mängel heraus, dass kein Gewährleistungsanspruch besteht, ist der Kunde verpflichtet, die durch die Prüfung veranlassten Kosten zu tragen.

6.10 Ansprüche wegen Mängeln verjähren in 2 Jahren ab Gefahrübergang. Bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen, bei Ansprüchen aus unerlaubter Handlung, beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften, bei Übernahme von Beschaffungsrisiken sowie bei Verletzung von Personen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Ist die Leistung für ein Bauwerk bestimmt und hat sie dessen Mangelhaftigkeit verursacht, beträgt die Gewährleistungsfrist 5 Jahre.

6.11 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den vorstehenden Absätzen dieser Ziffer 6 vorgesehen, ist ausgeschlossen.

6.12 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nach Grund und Höhe auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungshelfen.

7. EIGENTUMS- UND URHEBERRECHTE

An allen von uns übermittelten Zeichnungen, Abbildungen, Kostenvoranschlägen und anderen Unterlagen behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere vorherige Zustimmung weder Dritten zugänglich gemacht noch gewerblich genutzt werden und sind auf Verlangen unverzüglich an uns herauszugeben.

8. EIGENTUMSVORBEHALTE UND SICHERUNGSRECHTE

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an der Ware („Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch zukünftig erst entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

8.2 Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne dass hieraus eine Verbindlichkeit für uns erwächst. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Für den Fall, dass Vorbehaltsware in der Weise mit beweglichen Sachen des Kunden verbunden, vermischt oder vermengt wird, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, überträgt der Kunde uns hiermit schon jetzt sein Eigentum an der Gesamtsache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen, vermischten bzw. vermengten Sachen. Wird Vorbehaltsware mit beweglichen Sachen eines Dritten dergestalt verbunden, vermischt oder vermengt, dass die Sache des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, so tritt der Kunde schon jetzt den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in dem Betrag an uns ab, der dem auf die Vorbehaltsware entfallenden Rechnungsendbetrag entspricht.

Die durch Verbindung oder Vermischung entstandene Sache (im folgenden „neue Sache“ genannt) bzw. die uns zustehenden bzw. nach Ziffer 8.2 zu übertragenden (Mit-)Eigentumsrechte an der neuen Sache sowie die gemäss Ziffer 8.2 abgetretenen Vergütungsansprüche dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware selbst gemäss Ziffer 8.1.

8.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware bzw. neue Sache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiterzuveräußern. Der Kunde ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Forderungen aus solchen Weiterveräußerungsgeschäften nach Massgabe der Ziffern 8.4 und 8.5 auf uns übertragen werden können. Anderweitige Verfügungen sind ihm untersagt.

8.4 Die Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gelten an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware. Veräußert der Kunde die Vorbehaltsware zusammen mit anderer, nicht von uns gelieferter Ware, so gilt die Abtretung der Forderung nur in Höhe des Rechnungsendbetrages, der sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ergibt. Bei der Veräußerung von Ware, die gem. Ziffer 8.2 oder den gesetzlichen Vorschriften über die Verbindung,

Vermischung und Vermengung von Sachen in unserem Miteigentum steht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe unseres Miteigentumsanteils.

8.5 Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen zu seinen Gunsten sich ergebenden anerkannten Saldo oder Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entspricht. Ziffer 8.4 Sätze 3 und 4 finden entsprechend Anwendung.

8.6 Der Kunde ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache einzuziehen. Eine Abtretung der Forderungen aus der Weiterveräußerung an Dritte, auch im Rahmen eines echten Factoringvertrages, ist dem Kunden nicht gestattet.

8.7 Wir können die Ermächtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache gem. Ziffer 8.3 und die Ermächtigung zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gem. Ziffer 8.6 bei Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Kunden sowie im Fall eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder in sonstigen Fällen beeinträchtigter Kredit- und Vertrauenswürdigkeit des Kunden widerrufen. Im Falle des Widerrufs der Weiterveräußerungs- bzw. Einziehungsermächtigung ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer von der Forderungsabtretung an uns unverzüglich zu unterrichten und uns alle zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Ausserdem ist er in diesem Falle verpflichtet, etwaige Sicherheiten, die ihm für Abnehmerforderungen zustehen, an uns herauszugeben bzw. zu übertragen.

8.8 Der Kunde ist verpflichtet, uns von einer Pfändung oder einer sonstigen rechtlichen oder tatsächlichen Beeinträchtigung der Gefährdung der Vorbehaltsware oder der für uns bestehenden sonstigen Sicherheiten unverzüglich zu benachrichtigen.

8.9 Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware ausreichend gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zum Neuwert zu versichern. Seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen gelten an uns abgetreten.

8.10 Für den Fall des Zahlungsverzuges oder eines sonstigen nicht nur geringfügigen vertragswidrigen Verhaltens des Kunden sowie für den Fall der Rückgängigmachung des Vertrages erklärt der Kunde bereits jetzt seine Zustimmung dazu, dass wir die beim Kunden befindliche Vorbehaltsware bzw. - soweit wir deren alleiniger Eigentümer sind - die neue Sache i.S.v. Ziffer 8.2 wegnehmen bzw. wegnehmen lassen. In der Wegnahme ist ein Rücktritt vom Vertrag nur dann zu erblicken, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Zur Durchführung dieser Massnahmen wie auch zu einer allgemeinen Besichtigung der Vorbehaltsware bzw. neuen Sache hat der Kunde unseren Beauftragten jederzeit Zutritt zu gewähren.

8.11 Wir sind nach vorheriger Androhung zur Verwertung der weggenommenen Vorbehaltsware berechtigt, wobei der Verwertungserlös - abzüglich angemessener Verwertungskosten - auf die Verbindlichkeiten des Kunden anzurechnen sind.

8.12 Der Kunde räumt uns an dem uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen Material und an dessen Stelle tretenden Ansprüchen ein Pfandrecht zur Sicherung aller gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit ihm ein.

8.13 Soweit der Eigentumsvorbehalt oder die Forderungsabtretung aufgrund zwingender ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder undurchsetzbar sein sollte, gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Forderungsabtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hiernach die Mitwirkung des Kunden erforderlich, hat er alle Massnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung der Sicherheit erforderlich sind.

9. WERKZEUGE

Soweit Werkzeuge von uns für Lieferungen an den Kunden angefertigt oder beschafft werden, bleiben diese auch dann unser Eigentum, wenn die Werkzeugkosten vom Kunden vollständig oder anteilig bezahlt werden. Die Werkzeuge werden ausschliesslich für Lieferungen an den Kunden verwendet, solange dieser seine vertraglichen Pflichten uns gegenüber erfüllt. Sind seit der letzten Lieferung 2 Jahre vergangen oder ist der Beitrag des Bestellers zur Anschaffung des Werkzeugs amortisiert, so sind wir auch zur anderweitigen Verwendung des Werkzeugs berechtigt.

10. BEACHTUNG VON SICHERHEITS- UND SONSTIGEN VORSCHRIFTEN

10.1 Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, ist der Kunde für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie anerkannter Praktiken bezüglich Einfuhr, Transport, Lagerung, Handhabung, Verwendung und Entsorgung der Ware verantwortlich.

10.2 Der Kunde ist zudem verpflichtet,

- sich mit allen von uns zur Verfügung gestellten Produktinformationen vertraut zu machen,
- seinen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Agenturen und Kunden ausreichende Weisungen zum Umgang mit den Produkten zu erteilen,
- geeignete Massnahmen zur Verhütung von Gefahren für Personen oder Vermögenswerte durch unsere Ware zu treffen.

10.3 Verletzt der Kunde die in Ziffern 10.1 und 10.2 genannten Pflichten erheblich, so sind wir berechtigt, nach vorheriger Abmahnung vom Vertrag zurückzutreten.

10.4 Der Kunde haftet gegenüber uns für alle Schäden, die infolge der Missachtung der Sicherheitsvorschriften durch ihn entstehen und stellt uns von entsprechenden Inanspruchnahmen Dritter frei.

11. DATENSCHUTZ UND WEITERGABE VON INFORMATIONEN

11.1 Weitergabe an Gruppengesellschaften und weltweite Bearbeitung:
Im Rahmen der Bestellung oder Vertragsabwicklung vom Kunden an uns übermittelte Informationen werden in unseren Systemen gespeichert und bearbeitet. Diese Informationen können auch Personendaten von Mitarbeitenden des Kunden oder Dritten enthalten. Wir legen zum Zweck der Bestellungs- und Vertragsabwicklung diese Informationen anderen Gesellschaften der Tata-Steel-Gruppe offen. In diesem Zusammenhang können sie dazu auf den Systemen der Gruppe weltweit gespeichert und verarbeitet werden. Dies kann auch Länder betreffen, welche über kein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. In diesen Fällen werden wir geeignete Garantien zum Schutz der Personendaten vorsehen. Soweit dies zur Vertragsabwicklung nötig ist, werden wir Informationen an Dritte weitergeben (z.B. Spediteure, Transporteure, Baustatiker, etc.). Ebenso können wir Informationen unseren Kreditversicherern oder Finanzinstituten für unsere finanzielle Absicherung offenlegen.

11.2 Herkunft der übermittelten Personendaten:
Der Kunde ist verantwortlich dafür, dass von ihm uns übermittelte Personendaten rechtmässig erhoben wurden und zu genannten Zwecken bearbeitet werden dürfen.

12. SONSTIGES

12.1 Mündliche Nebenabreden, Abweichungen von diesen AVLB oder deren Ausschluss bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

12.2 Sollten Bestimmungen in diesen AVLB oder sonstige Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

12.3 Wir erwarten von unseren Kunden ethisch einwandfreies Verhalten und haben uns selbst den Ethikregeln von Tata Steel unterworfen, die wir auf Verlangen gerne übersenden.

13. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, RECHTSWAHL

13.1 Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist das Werk oder das Lager, von dem aus die Ware zur Abholung bereitgehalten oder versendet wird. Hierbei kann es sich auch um das Werk oder Lager eines Dritten handeln. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Ort unseres handelsrechtlichen Sitzes.

13.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen AVLB ist Bremgarten (Kanton Aargau, Schweiz). Wir sind jedoch berechtigt, anstelle des vorgenannten Gerichts jedes andere, nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht anzurufen.

13.3 Für diese AVLB ist schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) anwendbar.